

Legende mit Sonderbauvorschriften



GELTUNGSBEREICH

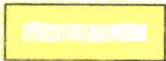
Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das durch die punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.



Bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA).

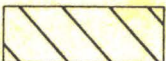
ZWECK

Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer der AFA angegliederte Kompostieranlage gemäss §§ 43-45 TVA sowie die Ausscheidung einer Zone für eine künftige Erweiterung der ARA.

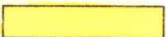


NUTZUNG

Das vom Plan erfasste Gestaltungsplangebiet ist eine Spezialzone für eine öffentliche Kompostieranlage im Sinne von § 4 Lit.k des Zonenreglementes vom 15.9.1987. Zulässig ist eine Kompostieranlage für organische Abfälle, die bei der öffentlichen Hand und beim Gewerbe anfallen sowie die Ueberschüsse aus dem Siedlungsgebiet, die nicht durch dezentrale Kompostierung recycelt werden.



Das vom Plan erfasste Teilzonengebiet ist eine Spezialzone für eine Erweiterung der ARA. Für die Erweiterung ist zunächst ein Gestaltungsplan nach §§ 44 ff PBG erforderlich.



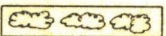
ÖFFENTLICHE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

Die Bauherrschaft hat vor Erteilung der Baubewilligung mit der Einwohnergemeinde Censingen einen Erschliessungsvertrag über die Kostenbeteiligung am seinerzeitigen Ausbau der Fröschenlochstrasse und am Ausbau des Feldweges am Westrand des Gestaltungsplanes abzuschliessen.



BAUBEREICH FÜR BETRIEBSGEBÄUDE

Zugelassen ist ein überdachter Lagerplatz mit Büro und Unterstand für Maschinen und Geräte, maximale Gebäudehöhe: 7 m.



SICHTSCHUTZ UND HECKE

Diese sind mit einheimischen Wildsträuchern dicht zu bepflanzen. Gegen das Landwirtschaftsgebiet ist der Kompostierplatz mit einer mindestens 4 m breiten Hecke zu versehen.



ZAUN

Der Kompostierplatz ist mit einem 2 m hohen Drahtgeflecht-Zaun zu umgeben. Er ist innerhalb der Hecke zu erstellen. Das 6 m breite Tor ist abschliessbar.



ENTWÄSSERUNG

Platzentwässerung über ein Abscheide- und Pufferbecken an die bestehende Kanalisation.



BETRIEB (Depotfläche, Mietenfläche)

Der Betrieb des Kompostplatzes ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Baureglementes und des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Censingen sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.

AUSNAHMEN

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen, hygienischen oder betrieblichen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept des Kompostplatzes erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

INKRAFTTRETEN

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.